OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605968/11/KHa

Datum:
Linz, 9. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des M M gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. April 2023, GZ: VStV/922301704307/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. April 2023, GZ: VStV/922301704307/2022, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 4. September 2022 um 18:30 Uhr in X, nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten wurden, da festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten und welche kleiner als 135 cm gewesen seien, befördert habe und diese dabei nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringert, gesichert gewesen seien. Es seien zwei Kinder befördert worden. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022, eine Geldstrafe in Höhe von 180,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden) verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass ein Kind, welches hinter dem Fahrersitz in einem Kindersitz gesessen sei und ein Kind, welches in einem Kindersitz hinter dem Beifahrersitz gesessen sei, nicht angeschnallt gewesen wäre.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer am 24. April 2023 Beschwerde. Zusammengefasst brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Kinder während der Fahrt sehr wohl ordnungsgemäß gesichert gewesen seien. Nachdem der Beschwerdeführer das Fahrzeug angehalten habe, hätten sich die Kinder selbständig abgeschnallt. Dies sei immer so, wenn der Beschwerdeführer sein Fahrzeug parke. Während der Fahrt seien die Kinder jedoch angeschnallt gewesen. Es werde daher um Einstellung des Verfahrens ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 26. April 2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Weiters wurde am

25. Juli 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat und ausführlich zu den Tatvorwürfen befragt wurde. Zudem wurde der Polizeibeamte und Meldungsleger als Zeuge eingehend zum Tatvorwurf befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 4. September 2022 lenkte der Beschwerdeführer gegen 18:30 Uhr den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X, zum X. Der Beschwerdeführer parkte sein Fahrzeug auf dem Parkplatz des X. Dies war auch das Ziel der Fahrt des Beschwerdeführers.

Im Fahrzeug des Beschwerdeführers befanden sich auf der Rückbank des Fahrzeuges die drei Töchter des Beschwerdeführers, die zur Tatzeit 1 Jahr, 4 Jahre und 7 Jahre alt waren. Es konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, welche der drei Töchter sich im Kindersitz hinter dem Fahrersitz befand, welche der drei Töchter sich im Kindersitz in der Mitte der Rückbank befand und welche der drei Töchter sich im Kindersitz hinter dem Beifahrersitz befunden hat.

II.2. Unmittelbar nach dem Einparken des Fahrzeuges durch den Beschwerdeführer am Parkplatz des X wurde der Beschwerdeführer im Rahmen einer Verkehrskontrolle einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle durch die Polizeibeamten der Besatzung Nietzschestraße 3 unterzogen. Dabei wurde der Meldungsleger, welcher zur Fahrerseite des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges ging, um den Beschwerdeführer als Fahrzeuglenker einer Lenkerkontrolle zu unterziehen, nach ausgesprochener Aufforderung zur Aushändigung des Führerscheines sowie des Zulassungsscheines, auf die sich auf der Rückbank befindlichen Kinder des Beschwerdeführers aufmerksam. Es wurde dabei vom Meldungsleger festgestellt, dass zwei der drei sich auf der Rückbank befindlichen Kinder, nämlich M S – geboren am xx.xx.2016 und ca. 100 cm groß – sowie M H – geboren am xx.xx.2018 und ca. 90 cm groß –, zum Zeitpunkt der Wahrnehmung durch den Beschwerdeführer nicht angeschnallt waren.

Zwischen dem Stillstand des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges und der Wahrnehmung der sich auf der Rückbank befindlichen Kinder des Beschwerdeführers durch den Meldungsleger sind etwa 15 Sekunden vergangen.

II.3. Es konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob die beiden genannten Kinder des Beschwerdeführers während der Fahrt im vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen in den Kindersitzen gesichert waren und sich diese erst nach dem Parken des Fahrzeuges durch den

Beschwerdeführer selbständig abgeschnallt haben oder ob die beiden genannten Kinder bereits während der Fahrt nicht durch die entsprechende Rückhalteeinrichtung im Fahrzeug ordnungsgemäß gesichert waren.

II.4. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.450,00 Euro und ist für drei minderjährige Kinder sorgepflichtig. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus dem Verkehrsbereich auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort mit dem Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X unterwegs war und es am Parkplatz des X zu einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle hinsichtlich des Beschwerdeführers gekommen ist, ergeben sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren und wurden auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

III.2. Es wurde vom Beschwerdeführer auch grundsätzlich nicht in Abrede gestellt, dass zum Zeitpunkt der Wahrnehmung durch den Polizeibeamten und Meldungsleger zwei Kinder des Beschwerdeführers, die auf der Rückbank des von ihm gelenkten Fahrzeuges in Kindersitzen saßen, nicht angeschnallt waren. Auch diese Feststellung ergab sich widerspruchsfrei aus dem Vorbringen des Meldungslegers sowie des Beschwerdeführers.

III.3. Allerdings konnte das erkennende Gericht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit die Feststellung treffen, wonach die beiden in der Anzeige genannten und im Fahrzeug des Beschwerdeführers auf der Rückbank in Kindersitzen sitzenden Kinder bereits während der Fahrt, also vor dem Abstellen des Fahrzeuges durch den Beschwerdeführer am Zielort, nicht entsprechend ordnungsgemäß angeschnallt gewesen sind.

Die Aussagen des einvernommenen Zeugen und Meldungslegers waren zwar insofern nachvollziehbar und glaubhaft, wonach die beiden Kinder, die von ihm im angehaltenen und abgestellten Fahrzeug auf der Rückbank in Kindersitzen gesessen sind, zum Zeitpunkt der Wahrnehmung durch den Meldungsleger nicht angeschnallt gewesen sind. Allerdings konnte der Meldungsleger keine Angaben dazu machen, ob dies auch bereits während der Fahrt der Fall war. Die diesbezügliche Wahrnehmung des Meldungslegers erfolgte nach dessen Angaben erst etwa 15 Sekunden nach dem Anhalten des Fahrzeuges am Parkplatz des X durch den Beschwerdeführer, sodass eine Feststellung, wonach die beiden Kinder des Beschwerdeführers von diesem im Fahrzeug zuvor und damit vor dem

Anhalten befördert worden sind, ohne dass diese entsprechend angeschnallt gewesen wären, nicht auf Basis der Zeugenaussage des Meldungslegers getroffen werden konnte.

Demgegenüber hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht – selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich dieser dem Vorwurf einer Verwaltungsübertretung ausgesetzt sah – einen durchaus nicht unglaubwürdigen Eindruck bei Schilderung der Vorkommnisse am Tattag zur Tatzeit hinterlassen. Dass sich ein siebenjähriges Kind selbständig abschnallen kann, erscheint dem erkennenden Gericht nachvollziehbar. Dass dies auch ein vierjähriges Kind (allenfalls unter Mithilfe der siebenjährigen Schwester) bewerkstelligen kann, liegt ebenfalls im Bereich des Möglichen, insbesondere dann, wenn beide Kinder den eigenständigen Abschnallvorgang bereits des Öfteren durchgeführt haben. Die Zeitspanne von 15 Sekunden reicht in jedem Fall (auch für Kinder) aus, um einen solchen Abschnallvorgang vorzunehmen. Insofern erscheint dem Gericht die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, wonach die beiden Kinder während der Fahrt angeschnallt gewesen sind und sich diese nach Ankunft am Zielort und Abstellen des Fahrzeuges selbständig abgeschnallt haben, als durchaus möglich. Unter diesem Gesichtspunkt konnte daher letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit die Feststellung getroffen werden, dass die beiden in der Anzeige genannten Töchter des Beschwerdeführers tatsächlich während der Fahrt und somit während deren Beförderung nicht ordnungsgemäß in ihren Kindersitzen angeschnallt gewesen wären.

III.4. Die Schilderung des einvernommenen Zeugen und Meldungslegers, wonach das hinter dem Fahrersitz befindliche Kind nicht angeschnallt gewesen sei und sich die am Kindersitz befestigten Gurte hinter dem Kind befanden, decken sich nicht mit der Darlegung des Beschwerdeführers, wonach sich hinter dem Fahrersitz keines der in der Anzeige vom 5. September 2022 genannten Kinder befunden habe, sondern die einjährige Tochter des Beschwerdeführers. Aufgrund der divergierenden Aussagen einerseits bereits zur Anzahl der Kinder auf der Rückbank des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges (in der Anzeige wird von zwei Kinder gesprochen, während der Beschwerdeführer angab, dass seine drei Kinder auf der Rückbank des Fahrzeuges gesessen sind; der Meldungsleger konnte in seiner Befragung dazu keine Angaben machen, als auch zur genauen Sitzposition der einzelnen Kinder (Unterscheidungsmerkmal nach dem Alter der Kinder)), konnte durch das erkennende Gericht nicht festgestellt werden, welches Kind sich im Kindersitz hinter dem Fahrersitz befunden hat. Handelte es sich dabei tatsächlich um die einjährige Tochter des Beschwerdeführers, wie von diesem angegeben wurde, so müsste diese Tochter auch vom Meldungsleger bemerkt worden sein, da dieser ja insbesondere das Kind hinter dem Fahrersitz wahrgenommen hat. In der Anzeige ist jedoch von zwei Kindern, geboren 2016 bzw. 2018, die Rede, sodass es sich dabei nicht um die einjährige Tochter des

Beschwerdeführers handeln kann. Insgesamt war es dem erkennenden Gericht somit im Ergebnis nicht möglich, die Sitzpositionen der einzelnen Kinder im Fahrzeug mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen und somit konnte auch keine Feststellung dazu getroffen werden, ob sich der Gurt tatsächlich hinter dem Rücken der vier- bzw. der siebenjährigen Tochter des Beschwerdeführers befunden hat, wie dies der Anzeige sowie der Aussage des Meldungslegers zu entnehmen ist. Auch aus dieser Aussage des Meldungslegers konnten daher keine Rückschlüsse darauf gezogen werden, ob ein selbständiges Abschnallen der beiden älteren Töchter des Beschwerdeführers möglich bzw. wahrscheinlich gewesen wäre oder nicht.

III.5. Dass eine Zeitspanne von 15 Sekunden durchaus dazu ausreichen kann, dass sich im Umgang mit dem Gurtsystem versierte Kinder abschnallen können, erscheint dem erkennenden Gericht durchaus als möglich und nachvollziehbar. Ob dies letztendlich tatsächlich der Fall war, kann seitens des Gerichtes weder bestätigt noch widerlegt werden, sodass unter Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro reo diesbezüglich keine Feststellung getroffen werden konnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß der Regelung des verfahrensgegenständlich relevanten § 106 Abs. 5 Z 2 KFG hat der Lenker eines Fahrzeuges dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M 2 und M 3, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern.

Die diesbezügliche Verpflichtung zur Kindersicherung gemäß § 106 Abs. 5 Z 2 KFG trifft grundsätzlich den Lenker, sodass dieser bei der Beförderung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die kleiner als 150 cm sind, dafür zu sorgen hat, dass bei einer Beförderung im Fahrzeug eine Sicherung der Kinder durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen erfolgt. Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG setzt somit voraus, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne entsprechende Sicherung durch Rückhalteeinrichtungen („Nichtanschnallen“) befördert werden. Ein Sitzen im Fahrzeug nach dem Abstellen des Fahrzeuges (dh nach dem Parken des Fahrzeuges am Bestimmungsort) ohne Anschnallen erfüllt den Tatbestand des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG demgegenüber nicht.

IV.2. Das abgeführte Beweisverfahren, insbesondere die Einvernahme des Beschwerdeführers sowie die zeugenschaftliche Einvernahme des Meldungslegers, hat nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit

ergeben, dass die beiden im Straferkenntnis genannten Kinder bereits während der Fahrt und somit im Zeitpunkt der Beförderung im vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug nicht ordnungsgemäß durch eine entsprechende Rückhalteeinrichtung gesichert (somit im Fahrzeug in den Kindersitzen sitzend auch angeschnallt) waren. Es konnte mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit lediglich festgestellt werden, dass die beiden Kinder im Zeitpunkt der Wahrnehmung durch den Meldungsleger nicht entsprechend angeschnallt waren – zu diesem Zeitpunkt befand sich das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug jedoch nicht mehr in Bewegung, sondern war dieses bereits am Bestimmungsort der Fahrt eingeparkt und abgestellt. Zum Zeitpunkt der Wahrnehmung des Meldungslegers lag somit eine Beförderung der Kinder im Sinne des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG nicht mehr vor.

Es wäre somit für eine Strafbarkeit des Beschwerdeführers gemäß § 106 Abs. 5 Z 2 KFG erforderlich, dass die beiden genannten Kinder bereits während der Fahrt zum X, und somit während deren Beförderung im vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug, nicht ordnungsgemäß mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen gesichert und somit nicht angeschnallt gewesen wären. Diese für eine Tatbestandsverwirklichung erforderliche Feststellung konnte jedoch aufgrund der widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers sowie des Meldungslegers bzw. aufgrund der durchaus möglichen Verantwortung des Beschwerdeführers, wonach die beiden verfahrensgegenständlich relevanten Kinder während der Fahrt ordnungsgemäß angeschnallt gewesen seien und sich diese erst nach dem Stillstand des Fahrzeuges und nach Beendigung des Einparkvorganges selbständig abgeschnallt hätten, nicht mit der erforderlichen Sicherheit getroffen werden.

Es ist durchaus denkbar, dass sich die beiden Kinder, die im Tatzeitpunkt sieben Jahre bzw. vier Jahre alt waren, selbständig abschnallen, zumal dieser Vorgang in einer relativ kurzen Zeitdauer, jedenfalls in einer Zeitdauer von etwa 15 Sekunden, auch von Kindern, denen der Umgang mit Sicherheitsgurten vertraut ist, absolviert werden kann. Der Beschwerdeführer hat somit eine Sachverhaltsvariante dargelegt, die durchaus auch im Bereich des Möglichen liegt und die durch das durchgeführte Beweisverfahren nicht entkräftet werden konnte.

IV.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den

Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben dargestellt, war im vorliegenden Fall die Frage, ob die vom Beschwerdeführer im von ihm gelenkten Fahrzeug beförderten Kinder während der Dauer der Beförderung durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen gesichert waren oder ob dies nicht der Fall war, nicht zweifelsfrei feststellbar. Damit konnte weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel noch aufgrund der Aussagen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat erwiesen werden.

Aus den oben genannten Gründen war der Beschwerde somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, dies unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4. Zur Kostenentscheidung

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand des § 106 Abs. 5 KFG und den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen. Zudem orientiert sich die vorliegende Entscheidung an der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas